

FAQ: INFORMATIONEN ZUR PFLICHTPRAXIS für das Bachelorstudium Psychologie

(Stand: Dezember 2019)

Inhalt

1) Welchen Umfang hat die Pflichtpraxis insgesamt?.....	2
2) Ist ein Praktikum an Einrichtungen möglich, an denen kein/e Psychologe/in tätig ist?.....	2
3) Was ist der Unterschied zwischen fachlich angeleiteter und nicht fachlich angeleiteter Praxis?	2
4) Welche Vorgaben gibt es bezüglich Arbeitsstunden?.....	2
5) Was bedeutet „Vollzeit“?	3
6) Kann man auch weniger als 20 Stunden die Woche arbeiten?.....	3
7) Kann man die Pflichtpraxis in Teilen absolvieren?.....	3
8) Wie kann eine Aufteilung der Pflichtpraxis aussehen?	3
9) In welchem Semester sollte ich die Pflichtpraxis absolvieren?.....	4
10) Muss die Pflichtpraxis in den Semesterferien erfolgen?.....	4
11) An welchen Einrichtungen kann ich die Pflichtpraxis absolvieren?	4
12) Wie finde ich meine Praktikumsstelle?.....	4
13) Wie bewerbe ich mich um ein Praktikum?	4
14) Kann ich meine Pflichtpraxis im Ausland absolvieren?.....	4
15) Kann ich mir ein früheres Praktikum anrechnen lassen?.....	5
16) Wie soll ich mir die Pflichtpraxis bestätigen lassen?.....	5
17) Wie sieht eine Praktikumsbestätigung aus? Gibt es eine Vorlage?	5
18) Wann muss ich die Pflichtpraxisbescheinigung einreichen?.....	5
19) Bekomme ich für die Pflichtpraxis ECTS-Punkte?	5
20) Wohin wende ich mich in Ausnahmefällen?.....	6
21) Bin ich während des Praktikums versichert?	6
22) Wie verfare ich als Studierende/r mit Beeinträchtigung?	6
23) Was muss ich nach erfolgter Praxis erledigen?	6
24) Wo und wann sehe ich, dass mein Pflichtpraktikum in PLUSonline eingetragen wurde?	7
25) Wo erhalte ich weitere Informationen zur Pflichtpraxis?	7
26) Wo kann ich Feedback zu meiner Pflichtpraxis geben?	7
27) Kurz & knapp: Welche Schritte muss ich vor und nach dem Praktikum beachten?.....	8

1) WELCHEN UMFANG HAT DIE PFLICHTPRAXIS INSGESAMT?

Gesamtstundenanzahl: insgesamt ca. **240 Stunden**. Am besten absolvieren Sie sechs Wochen in Vollzeit (das sind ca. 40 Stunden die Woche) oder arbeiten in Teilzeit mit entsprechend längerer Dauer. Für ein fachlich angeleitetes Praktikum müssen mindestens 20 Stunden/Woche geleistet werden.

2) IST EIN PRAKTIKUM AN EINRICHTUNGEN MÖGLICH, AN DENEN KEIN/E PSYCHOLOGE/IN TÄTIG IST?

- Ein Teil der Pflichtpraxis kann auch in **nicht fachlich angeleiteter** Form absolviert werden, d.h., an einer Einrichtung, an der psychologische Tätigkeiten anfallen, an der aber kein/e Psychologe/in mindestens halbtags tätig ist (= nicht fachlich angeleitete Pflichtpraxis).
- Die nicht fachlich angeleitete Pflichtpraxis kann nur unter Anleitung einer Person mit fachverwandter Ausbildung (Psychiater/in, Sozialpädagoge/in etc.) gemacht werden, darf nicht mehr als die Hälfte der zu entrichtenden Pflichtpraxis (max. 120 Stunden) betreffen und muss **genehmigt** werden.
- Für die Genehmigung ist unbedingt **vor dem Antritt der Praxis** das ausgefüllte Formular bei Mag. Gabriele Seiser-Heiß einzureichen. Zu finden ist es auf der Homepage des FB Psychologie > Studium > Pflichtpraxis: <https://www.uni-salzburg.at/index.php?id=29565&MP=44700-200607%2C200731-200747%2C97-44802>

3) WAS IST DER UNTERSCHIED ZWISCHEN FACHLICH ANGELEITETER UND NICHT FACHLICH ANGELEITETER PRAXIS?

- **Fachlich angeleitet** ist ein Praktikum, wenn die Studierenden von einem/r Psychologen/in angeleitet werden, der/die an der Einrichtung mindestens halbtags beschäftigt ist. Die Studierenden müssen mindestens die Hälfte der Pflichtpraxis (also mind. 120 Stunden) als fachlich angeleitete Praxis in einer einzigen Einrichtung absolvieren. Außerdem müssen sie mindestens halbtags (also mind. 20 Stunden / Woche) dort arbeiten.
- Ein **nicht fachlich angeleitetes** Praktikum ist gegeben, wenn in der Einrichtung kein/e Psychologe/in mindestens halbtags tätig ist. Dennoch muss der/die Betreuer/in eine fachverwandte Ausbildung aufweisen, etwa als Psychiater/in, Sozialpädagoge/in etc. Ein nicht fachlich angeleitetes Praktikum darf nicht mehr als die Hälfte der zu entrichtenden Pflichtpraxis (max. 120 Stunden) betreffen und muss vorab via Formular (<https://www.uni-salzburg.at/index.php?id=29565&MP=44700-200607%2C200731-200747%2C97-44802>) genehmigt werden.
- Fragen Sie bei (österreichischen) Psychotherapeuten/innen unbedingt nach deren Ausbildung! Falls diese kein Master- oder Diplom-Studium in Psychologie abgeschlossen haben, ist bei ihnen nur ein nicht fachlich angeleitetes Praktikum möglich.

4) WELCHE VORGABEN GIBT ES BEZÜGLICH ARBEITSSTUNDEN?

- **Mindestens die Hälfte** der Pflichtpraxis (also mindestens 120 Stunden) muss unter Anleitung eines/r ausgebildeten Psychologen/in absolviert werden (= **fachlich angeleitete** Pflichtpraxis).

- Die 120 Stunden sind an einer **einzigen** Einrichtung zu absolvieren, an der ein/e ausgebildete/r Psychologe/in mindestens halbtags tätig ist. Dies ist von dem/der Psychologen/in zu bescheinigen.
- Voraussetzung ist ein **mindestens halbtägiger** Beschäftigungsumfang für die Studierenden (mindestens 20 Stunden die Woche).

5) WAS BEDEUTET „VOLLZEIT“?

Damit ist das Beschäftigungsausmaß gemeint, das die betreffende Einrichtung als Vollzeit bezeichnet, ungefähr 40 Stunden die Woche.

6) KANN MAN AUCH WENIGER ALS 20 STUNDEN DIE WOCHE ARBEITEN?

Nur bei nicht angeleiteter Pflichtpraxis (maximal 120 Stunden) und wenn eine entsprechend längere Praktikumsdauer eingehalten wird. Dies muss aber im Einzelfall vorher genehmigt werden.

7) KANN MAN DIE PFLICHTPRAXIS IN TEILEN ABSOLVIEREN?

Die Aufteilung der Pflichtpraxis ist möglich, jedoch müssen **mindestens 3 Wochen am Stück** absolviert werden. Die Pflichtpraxis kann auch in Teilzeit absolviert werden, muss sich aber dann über einen entsprechend längeren Zeitraum erstrecken. In diesem Fall zählt die Gesamtstundenanzahl: z.B. statt 40 Stunden die Woche für 6 Wochen sind 20 Stunden die Woche für 12 Wochen möglich (beim fachlich angeleiteten Praktikum sind aber mindestens 20 Stunden die Woche nötig).

8) WIE KANN EINE AUFTEILUNG DER PFLICHTPRAXIS AUSSEHEN?

Beispiel 1:

<i>Im 4. Semester: 6 Wochen Vollzeit, angeleitet in einem Rehabilitationszentrum</i>
Gesamtstundenanzahl: ca. 240

Beispiel 2:

<i>Im 4. Semester: 3 Wochen Vollzeit, angeleitet in einem Zentrum für Essstörungen (= ca. 120 Std.)</i>	<i>Im 5. Semester: 6 Wochen à 20 Stunden Teilzeit, nicht angeleitet an einem psychologischen Forschungszentrum</i>
	Gesamtstundenanzahl: ca. 240

9) IN WELCHEM SEMESTER SOLLTE ICH DIE PFLICHTPRAXIS ABSOLVIEREN?

Empfohlen wird das Absolvieren der Pflichtpraxis im 4. und 5. Semester. Viele Einrichtungen bevorzugen Studierende aus höheren Semestern.

10) MUSS DIE PFLICHTPRAXIS IN DEN SEMESTERFERIEN ERFOLGEN?

Nein, sie kann auch während des Semesters absolviert werden.

11) AN WELCHEN EINRICHTUNGEN KANN ICH DIE PFLICHTPRAXIS ABSOLVIEREN?

Mindestens die Hälfte der Pflichtpraxis (120 Stunden) ist an einer Einrichtung zu absolvieren, an der ein/e Psychologe/in mindestens halbtags arbeitet. Der Rest der Pflichtpraxis kann an allen Einrichtungen absolviert werden, an denen psychologische Tätigkeiten anfallen und unter Anleitung einer Person mit fachverwandter Ausbildung; dies ist aber vor Antritt zu genehmigen.

12) WIE FINDE ICH MEINE PRAKTIKUMSSTELLE?

- Die STV Psychologie bietet Rat, Erfahrungen und einen Katalog früherer Praktikumsstellen: <https://www.oeh-salzburg.at/oeh-salzburg/studienvertretungen/stv-psychologie/>
- Homepage des FB Psychologie > Studium > Pflichtpraxis: <http://www.uni-salzburg.at/index.php?id=29565> Dort befindet sich u.a. eine Auflistung bewährter Einrichtungen.
- Aushang gegenüber dem Büro von Prof. Tuulia ORTNER (Nr. A-2.045; nach dem Foyer rechts in den ersten Gang biegen)
- Für Praktika im Ausland: <http://www.uni-salzburg.at/international>

13) WIE BEWERBE ICH MICH UM EIN PRAKTIKUM?

Bei der gewünschten Einrichtung erfragen, ob ein Praktikum generell möglich ist. Anschließend sollte je nach Einrichtung ein kurzes Motivationsschreiben (höchstens eine Seite) mit dem betreffenden Anliegen, ggf. einem Verweis auf das Telefonat und einem beigefügten Lebenslauf (per Mail oder Post) eingereicht werden.

14) KANN ICH MEINE PFLICHTPRAXIS IM AUSLAND ABSOLVIEREN?

Ja, wenn die Rahmenbedingungen eingehalten werden und die Bescheinigung auf Deutsch oder Englisch abgefasst wird. Für mögliche Stellen kontaktiert man am besten eine Universität vor Ort oder wendet sich an das Büro für internationale Beziehungen (<http://www.uni-salzburg.at/international>). Es ist möglich, seine Pflichtpraxis im Rahmen von ERASMUS + im Ausland zu absolvieren. Außerdem gibt es verschiedene Praktikumsbörsen für internationale Praktika. Informationen zu diesen Börsen, zu Erasmus + und zu Auslandsaufenthalten bietet das Büro für internationale Beziehungen: <https://www.uni-salzburg.at/index.php?id=23786&MP=45332-200613%2C23786-45342>

Kontakt: <https://www.uni-salzburg.at/index.php?id=23789&MP=45332-200613%2C23789-54183>

15) KANN ICH MIR EIN FRÜHERES PRAKTIKUM ANRECHNEN LASSEN?

Ja, wenn die Rahmenbedingungen für eine Pflichtpraxis stimmen, aber nur für den nicht-fachlich angeleiteten Teil (maximal 120 Stunden). Ein vor dem aktuellen Studium geleistetes Praktikum muss zudem mindestens drei Monate gedauert haben. Dies muss mit Mag. Gabriele Seiser-Heiß abgeklärt werden.

16) WIE SOLL ICH MIR DIE PFLICHTPRAXIS BESTÄTIGEN LASSEN?

Die Pflichtpraxis muss in jedem Fall formlos bescheinigt werden. Es gibt dafür vom Fachbereich kein eigenes Formular. Die Bescheinigung muss mindestens folgende Punkte umfassen:

- Bezeichnung der Einrichtung, an welcher der Teil der Pflichtpraxis absolviert wurde
- Zeitraum der Beschäftigung
- Stundenanzahl insgesamt bzw. Stundenanzahl pro Woche bzw. Vollzeit/Teilzeit
- Kurzbeschreibung der ausgeführten Tätigkeiten
- Name und Berufsbezeichnung der ausstellenden Person (Betreuer/in)
- Die fachlich angeleitete Pflichtpraxis ist von dem/der Psychologen/in zu unterschreiben
- Die nicht fachlich angeleitete Pflichtpraxis ist von der/dem Dienstvorgesetzten zu unterschreiben

Unabhängig von der Anerkennung am Fachbereich empfehlen wir Ihnen, sich nach Möglichkeit ein ausführlicheres Zeugnis ausstellen zu lassen. Dieses können Sie später bei Bewerbungen verwenden.

17) WIE SIEHT EINE PRAKTIKUMSBESTÄTIGUNG AUS? GIBT ES EINE VORLAGE?

Beispiel:

Hiermit bestätige ich, dass Max Mustermann, geboren am 01.01.1990, im Zeitraum vom 01.01.19 bis zum 28.02.19 Vollzeit in der Einrichtung Soundso sein Praktikum absolviert hat. Seine Tätigkeiten betrafen...

*Mag. Maria Musterfrau
Klinische Psychologin*

Salzburg, der 21.04.19

Unterschrift

18) WANN MUSS ICH DIE PFLICHTPRAXISBESCHEINIGUNG EINREICHEN?

Spätestens mit dem Ansuchen um Ausstellung des Bachelorprüfungszeugnisses müssen Sie auch den Nachweis über die Pflichtpraxis erbringen.

19) BEKOMME ICH FÜR DIE PFLICHTPRAXIS ECTS-PUNKTE?

Ja, die Pflichtpraxis entspricht 9 ECTS-credits.

20) WOHIN WENDE ICH MICH IN AUSNAHMEFÄLLEN?

Alle Ausnahmen sind **vor dem Antritt** bei Mag. Gabriele Seiser-Heiß zu beantragen. Ausnahmen betreffen z.B.:

- Stundenanzahl unter 20 Stunden die Woche
- Praktika, die vor dem Studium absolviert wurden (um diese anrechnen zu können, muss sich die Tätigkeit über mindestens drei Monate erstreckt haben)

21) BIN ICH WÄHREND DES PRAKTIKUMS VERSICHERT?

Während der Pflichtpraxis sind die Studierenden über die ÖH unfallversichert. Über die ÖH-Homepage kann man bei Bedarf eine Versicherungsbestätigung anfordern:

<https://www.oeh.ac.at/service/oeh-versicherung>

22) WIE VERFAHRE ICH ALS STUDIERENDE/R MIT BEEINTRÄCHTIGUNG?

Studierende mit Beeinträchtigungen und/oder chronischer Erkrankung werden im Bereich Praxis seitens der Universität (Dienstleistungseinrichtung diversity & disability) unterstützt. Sollte es aufgrund diskriminierender Infrastruktur (physische sowie infrastrukturelle Barrierefreiheit) bei potentiellen Praxisstellen nicht möglich sein, einen Praxisplatz zu erhalten, bekommen Studierende mit Beeinträchtigungen und/oder chronischer Erkrankung eine andere Möglichkeit, diesen Teil des Curriculums zu erfüllen.

23) WAS MUSS ICH NACH ERFOLGTER PRAXIS ERLEDIGEN?

- Praktika werden seit Oktober 2019 über so genannte virtuelle Lehrveranstaltungen erfasst (Sie kennen dies vielleicht schon von der Seminar-Anmeldung).
- Sie müssen dazu in PLUSonline selbst nichts machen, sondern legen Ihre Praxisbestätigung im Original entweder in der Sprechstunde bei Fr. Seiser-Heiß vor (jeweils dienstags von 13 – 15 Uhr oder donnerstags von 9 – 11 Uhr) oder im Geschäftszimmer zu den angegebenen Öffnungszeiten (Psychologie > Studium > Geschäftszimmer: <https://www.uni-salzburg.at/index.php?id=29270&MP=44700-200607%2C200731-200747%2C97-44802>). Dies ist der einzige Zeitpunkt im Studium, zu dem das Original überprüft wird, daher ist eine Zusendung per Email nicht möglich.
- Bitte bringen Sie dazu eine Kopie der Bestätigung mit, die dann am Fachbereich verbleibt.
- Wir bitten Sie zudem, Ihre eigenen Erfahrungen nach der Praxis über die folgende Umfrage weiterzugeben: Psychologie > Studium > Pflichtpraxis: *Feedbackbogen über das psychologische Pflichtpraktikum* (<https://www.uni-salzburg.at/index.php?id=29565&MP=44700-200607%2C200731-200747%2C97-44802>)
- Nach Überprüfung der Praxisbestätigung auf Richtigkeit und Vollständigkeit werden Sie zur entsprechenden virtuellen Lehrveranstaltung (entspricht den jeweils absolvierten ECTS-credits) angemeldet und erhalten automatisch eine Benachrichtigung über die Absolvierung dieser virtuellen LV mit der Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“. Ab diesem Zeitpunkt scheinen die ECTS-credits auf dem Studienerfolgsnachweis auf und fließen wie alle anderen erworbenen ECTS-credits auch in das Reihungsverfahren bei der Seminarzuteilung ein.

24) WO UND WANN SEHE ICH, DASS MEIN PFLICHTPRAKTIKUM IN PLUSONLINE EINGETRAGEN WURDE?

Nachdem Sie die Original-Bescheinigung vorgezeigt und die Kopie am Fachbereich abgegeben haben, wird die Praktikumsleistung ins PLUSonline übernommen; dies erfolgt in etwa alle zwei Wochen. Die ECTS-credits finden Sie dann wie alle anderen Studienleistungen auch auf Ihrem Studienerfolgsnachweis bzw. unter Ihren Prüfungsergebnissen. Sie erhalten dann eine automatische E-Mail-Benachrichtigung.

25) WO ERHALTE ICH WEITERE INFORMATIONEN ZUR PFLICHTPRAXIS?

Sie erhalten zusätzliche Informationen und Beratung hier:

- Studienvertretung Psychologie (Sprechstunden siehe <https://www.oeh-salzburg.at/oeh-salzburg/studienvertretungen/stv-psychologie/>). Die STV sammelt Feedback zu geleisteten Praktika, sodass jede/r von den gesammelten Erfahrungen profitieren kann. Am besten besuchen Sie die STV in den Sprechstunden. Wir bitten Sie außerdem, Ihre eigenen Erfahrungen nach der Praxis über die folgende Umfrage weiterzugeben: Psychologie > Studium > Pflichtpraxis: *Feedbackbogen über das psychologische Pflichtpraktikum* (<https://www.uni-salzburg.at/index.php?id=29565&MP=44700-200607%2C200731-200747%2C97-44802>)
- Brigitte Koch-Stockinger (brigitte.koch-stockinger@sbg.ac.at)
- Studienplan: <https://www.uni-salzburg.at/index.php?id=29642&MP=44700-200607%2C200731-200747%2C97-44802>
- Ein bis zwei Mal pro Jahr finden ausführliche Info-Veranstaltungen statt, wobei Sie auch Fragen stellen können. Diese Veranstaltungen werden rechtzeitig (u.a. per E-Mail) angekündigt.

26) WO KANN ICH FEEDBACK ZU MEINER PFLICHTPRAXIS GEBEN?

Die Studienvertretung Psychologie sammelt Feedback zu geleisteten Praktika, sodass jede/r von den gesammelten Erfahrungen profitieren kann. Wir bitten Sie, Ihre eigenen Erfahrungen nach der Praxis über die folgende Umfrage weiterzugeben: Psychologie > Studium > Pflichtpraxis: *Feedbackbogen über das psychologische Pflichtpraktikum* (<https://www.uni-salzburg.at/index.php?id=29565&MP=44700-200607%2C200731-200747%2C97-44802>)

27) KURZ & KNAPP: WELCHE SCHRITTE MUSS ICH VOR UND NACH DEM PRAKTIKUM BEACHTEN?

